

LEITFADEN ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines zum Bürgerrecht | 3 |
| 1. Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2. Einbürgerungsarten | 4 |
| 2.1. Gliederung des Schweizer Bürgerrechts | 4 |
| 2.2. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts | 4 |
| 2.2.1. Von Gesetzes wegen | 4 |
| 2.2.2. Durch behördlichen Beschluss, der sogenannten Einbürgerung | 4 |
| 3. Einbürgerungsbehörden von Bund, Kanton und Gemeinden | 5 |
| II. Einbürgerungsvoraussetzungen | 6 |
| 1. Formelle Voraussetzungen | 6 |
| 1.1.1. Vollständiges Gesuch | 6 |
| 1.2. Niederlassungsbewilligung | 6 |
| 1.3. Niederlassung im Sinne des ARG / Niederlassungsdauer | 6 |
| 1.3.1. Allgemeines | 6 |
| 1.3.2. Aufenthaltserfordernisse gemäss Bundesrecht | 6 |
| 1.3.3. Niederlassungserfordernisse gemäss kantonalem / kommunalem Recht | 7 |
| 2. Materielle Voraussetzungen | 9 |
| 2.1. Allgemeines | 9 |
| 2.2. Kriterien zur Überprüfung der Voraussetzungen | 10 |
| 2.2.1. Von den Einbürgerungsvoraussetzungen zu den Kriterien | 10 |
| 2.2.2. Bewertung der Kriterien | 10 |
| 2.3. Die einzelnen Kriterien und deren Bewertung | 11 |
| 2.4. Polizeiliche Vorkommnisse und ausländerrechtliche Massnahmen | 20 |
| III. Einbürgerungsverfahren | 21 |
| 1. Verfahrensgarantien | 21 |
| 1.1. Allgemeines | 21 |
| 1.2. Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot / Willkürverbot | 21 |
| 1.3. Schutz der Privatsphäre | 22 |
| 1.4. Rechtliches Gehör / Begründungspflicht / Rechtsmittelbelehrung | 22 |
| 1.4.1. Mitwirkungsrecht und Mitwirkungspflicht | 22 |
| 1.4.2. Recht auf Akteneinsicht | 23 |
| 1.4.3. Recht auf Begründung bei negativem Entscheid | 23 |
| 1.4.4. Rechtsmittelbelehrung bei negativem Entscheid | 24 |
| 2. Verfahren | 24 |
| 2.1. Zuständigkeiten / Verfahrensschritte | 24 |
| 2.2. Gebühren | 28 |
| 2.2.1. Gemeinde | 28 |
| 2.2.2. Kanton | 29 |
| 2.2.3. Bund | 30 |
| IV. Einbürgerung von Ehegatten und von Minderjährigen | 30 |

| | |
|------------------|----|
| 1. Ehegatten | 30 |
| 2. Minderjährige | 31 |

I. Allgemeines zum Bürgerrecht

1. Rechtsgrundlagen

Nachfolgend sind die wesentlichen Erlasse aufgelistet, welche die für die Einbürgerung relevanten Bestimmungen enthalten.

| Fundstelle in der Gesetzes-sammlung | Erlass | Abkürzung |
|--|---|----------------|
| <i>Systematische Rechtsamm-lung</i> | <u>BUNDESRECHT</u> | SR |
| 101 | Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Art. 37, 38) | BV |
| 141.0 | Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz) | BüG |
| 141.01 | Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung) | BüV |
| | | |
| <i>Systematische Gesetzes-sammlung</i> | <u>KANTONALES RECHT</u> | SGS |
| 100 | Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft (§§ 18, 19, 44 Abs. 3 + 4, 67 Abs. 1 lit. f) | KV |
| 110 | Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 | BüG BL |
| 175 | Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 | VwVG BL |
| 180 | Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) (vgl. insbes. §§ 136 Abs. 1 Ziff. 1, 143) | GemG |
| | | |
| | <u>KOMMUNALES RECHT</u> | |
| | Einbürgerungsreglemente | |

Die Erlasse des Bundes und des Kantons können unter folgenden Adressen im **Internet** heruntergeladen werden:

Erlasse des Kantons <http://bl.clex.ch/>

Erlasse des Bundes <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/1.html>

2. Einbürgerungsarten

2.1. Gliederung des Schweizer Bürgerrechts

Das Schweizer Bürgerrecht ist entsprechend der föderalistischen Struktur der Eidgenossenschaft dreistufig ausgestaltet. Alle Schweizer und Schweizerinnen gehören drei Gemeinwesen als Bürger an. Sie haben ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht. Diese drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit (Art. 37 Abs. 1 BV). Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ist daher notwendigerweise mit dem Erwerb eines Kantons- und eines Gemeindebürgerrechts verknüpft.

2.2. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

2.2.1. Von Gesetzes wegen

Eine Person erhält automatisch das Schweizer- und damit gleichzeitig ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht entweder durch Abstammung (Geburt) oder Adoption von einem schweizerischen Elternteil.

2.2.2. Durch behördlichen Beschluss, der sogenannten Einbürgerung

| Ordentliche Einbürgerung | Erleichterte Einbürgerung | Wiedereinbürgerung |
|--|--|---|
| <p>Die ordentliche Einbürgerung kommt zur Anwendung, wenn keine Spezialverfahren (erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung) greifen, also für ausländische Staatsangehörige ohne schweizerischen Elternteil oder Ehepartner/in.</p> <p>Bei der ordentlichen Einbürgerung wirken Bund, Kanton und Gemeinden zusammen.</p> | <p>Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehegatten von Schweizern/Schweizerinnen und Kinder eines eingebürgerten Elternteils sowie Personen der dritten Ausländergeneration.</p> <p>Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig.</p> | <p>Die Wiedereinbürgerung steht Personen offen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (durch Verwirkung, Entlassung und Verlust des Schweizer Bürgerrechts).</p> <p>Bei der Wiedereinbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig.</p> |

3. Einbürgerungsbehörden von Bund, Kanton und Gemeinden

Die dreifache Gliederung des Bürgerrechts schlägt sich auf das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung nieder.

| | Bund | Kanton BL | Gemeinde BL |
|--------------------|--|---|--|
| Abklärende Behörde | Staatssekretariat für Migration (SEM) | Sicherheitsdirektion (SID), Abteilung Bürgerrecht | Bürger- bzw. Gemeinderat |
| Ergebnis | Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (= Bewilligung, dass Einbürgerung im Kanton erfolgen kann) | Kantonale Einbürgerungsbewilligung (= Bewilligung, dass Einbürgerung in der Gemeinde erfolgen kann) | |
| Entscheid durch | SEM | Landrat | Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung oder Bürger- bzw. Gemeinderat ¹ |
| Ergebnis | | Kantonsbürgerrecht² | Gemeindebürgerrecht |

Bund, Kanton und Gemeinden prüfen dieselben Gesuche, sie sind jedoch – unter der Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensgarantien und der Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen – in ihrem Entscheid autonom. Dies bedeutet, dass alle drei im Rahmen des ihnen vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielraums unabhängig voneinander entscheiden.

¹ vgl. § 3 Abs. 2 BüG BL, wonach die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen kann. Von dieser Delegationsbefugnis hat bisher die Gemeinde Birsfelden Gebrauch gemacht-(Stand Januar 2018).

² Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam und wird das Schweizer Bürgerrecht erworben.

II. Einbürgerungsvoraussetzungen

1. Formelle Voraussetzungen

1.1.1. Vollständiges Gesuch

Das Gesuch muss formell korrekt gestellt sein. Dies ist der Fall, wenn

- das Gesuchsformular vollständig ausgefüllt und mit allen nötigen Unterschriften versehen ist;
- die beizubringenden Unterlagen gemäss dem Merkblatt der SID komplett sind.

1.2. Niederlassungsbewilligung

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes setzt voraus, dass die gesuchstellende Person eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt (Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a BÜG).

1.3. Niederlassung im Sinne des ARG / Niederlassungsdauer

1.3.1. Allgemeines

Der Begriff der Niederlassung bzw. Niederlassungsdauer ist Sinne von Wohnsitz bzw. Wohnsitzdauer zu verstehen. Beim Niederlassungserfordernis geht es um zwei Elemente. Einerseits ist Voraussetzung, dass die Niederlassung in der Schweiz sowie in der Gemeinde besteht, wo die Einbürgerung erfolgen soll, andererseits muss die vom Gesetz vorgeschriebene Niederlassungsdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde erfüllt sein. Der Bund verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff des Aufenthaltes bzw. der Aufenthaltsdauer. Das BÜG regelt die Aufenthaltsfrist in der Schweiz hinsichtlich der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung und das BÜG BL regelt die Niederlassungsfrist im Kanton hinsichtlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das BÜG BL schreibt den Gemeinden eine Mindest- und Höchstniederlassungsdauer hinsichtlich der Erteilung des Gemeindebürgerrechts vor. Danach dürfen die Gemeinden die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nicht von einer kürzeren als zweijährigen und von einer längeren als fünfjährigen Niederlassungsdauer in der Gemeinde abhängig machen (§ 8 Abs. 4 BÜG BL). Innerhalb dieses Rahmens sind die Gemeinden frei, die Wohnsitzfristen bzw. Niederlassungsfristen festzulegen.

Der Wohnsitz bzw. Niederlassung innerhalb der Gemeinde muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung vorliegen. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so verbleibt die Zuständigkeit für die Einbürgerung bei den bisherigen Behörden (SID und Gemeinde), sofern die für die Zusicherung der Einbürgerung notwendigen Abklärungen vollständig abgeschlossen sind (Art. 18 Abs. 2 BÜG und Art. 12 BÜV; in BL: bei Erteilung des Gemeindebürgerrechts). Bei einem vorzeitigen Wegzug oder einer Ausreise ins Ausland ist das Einbürgerungsgesuch abzuschreiben.

1.3.2. Aufenthaltserfordernisse gemäss Bundesrecht

Das BÜG regelt in Art. 9 die Aufenthaltserfordernisse. Im Einzelnen gilt Folgendes:

| | |
|---------------|---|
| GRUNDSATZ | Das Gesuch um Erteilung der eidg. Bewilligung kann nur der/die Ausländer/in stellen, der/die während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b BÜG). |
| DOPPELZÄHLUNG | Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen ihrem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der |

| | |
|--|--|
| für Zeit zwischen 8. und 18. Lebensjahr | Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen (Art. 9 Abs. 2 BüG). |
| EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einen Schweizer Bürger | <p>Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt ein Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen <i>seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben</i> (Art. 10 Abs. 1 BüG).</p> <p>Hiervor genannte Voraussetzungen gelten auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch (Art. 10 Abs. 2 BüG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedereinbürgerung • durch erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil |

Das BüG definiert in Art. 33 den Aufenthalt der ausländischen Staatsangehörigen wie folgt:

| | |
|-------------------------------|---|
| ANRECHENBARE Aufenthaltsdauer | <p>Der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) • einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F; Aufenthaltsdauer wird zu ½ angerechnet) • einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels. |
| ABREISE INS AUSLAND | <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht • wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt, gilt der Aufenthalt als aufgegeben |

1.3.3. Niederlassungserfordernisse gemäss kantonalem / kommunalem Recht

Das BüG BL regelt in § 7 Abs. 2 das Erfordernis der Niederlassung in der Gemeinde.

Die Bestimmung von § 8 BüG BL enthält die Niederlassungsfristen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

| | |
|---|---|
| GRUNDSATZ betr. Erteilung des Kantonsbürgerrechts | Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Niederlassungsdauer von 5 Jahren im Kanton vor der Einreichung des Gesuchs voraus (§ 8 Abs. 1 BüG BL). |
| MINIMAL- UND MAXIMALDAUER betr. Erteilung des Gemeindebürgerrechts | Die Gemeinden können in ihren Einbürgerungsreglementen die Niederlassungsfristen selber festlegen. Sie unterliegen aber einer Einschränkung: sie haben eine Niederlassungsdauer von <i>2 bis 5 Jahren</i> vorzusehen (§ 8 Abs. 4 BüG BL). |

| | |
|--|---|
| <p>EHEGATTEN bei gemeinsamer Gesuchstellung</p> | <p>Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch, muss nur einer von beiden die 5-jährige Niederlassungsdauer <i>im Kanton</i> erfüllen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten <i>seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben</i>. Für den anderen Ehegatten genügt in diesem Falle eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton (§ 8 Abs. 2 BÜG BL).</p> |
| <p>EHEGATTEN, sofern einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat</p> | <p>Stellt ein/e Ausländer/in, dessen/deren Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist, ein Gesuch, dann genügt eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren <i>im Kanton</i>. Dies unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten <i>seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben</i> (§ 8 Abs. 3 BÜG BL).</p> |
| <p>EINGETRAGENE PARTNER bzw. PARTNERINNEN, eines Schweizer Bürgers bzw. einer Schweizer Bürgerin</p> | <p>Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren <i>im Kanton</i>. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen <i>seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben</i> (§ 8 Abs. 5 BÜGBL).</p> |
| <p>EINGETRAGENE PARTNER bzw. PARTNERINNEN bei gemeinsamer Gesuchstellung</p> | <p>Stellen ausländische eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen gemeinsam ein Gesuch, muss nur einer bzw. eine von beiden die 5-jährige Niederlassungsdauer <i>im Kanton</i> erfüllen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen <i>seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben</i>. Für den anderen Partner bzw. die andere Partnerin genügt in diesem Falle eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren im Kanton (§ 8 Abs. 6 BÜG BL).</p> |
| <p>EINGETRAGENER PARTNER bzw. PARTNERIN, dessen Partner bzw. deren Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat</p> | <p>Für den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin, dessen Partner bzw. deren Partnerin bereits alleine eingebürgert worden ist, genügt eine Niederlassungsdauer von 3 Jahren <i>im Kanton</i>. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen <i>seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben</i> (§ 8 Abs. 6 BÜG BL).</p> |

2. Materielle Voraussetzungen

2.1. Allgemeines

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person die Voraussetzungen des Bundesrechts sowie des kantonalen und kommunalen Rechts erfüllt. Das BüG regelt in den Art. 11 und 12 die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung.

Die materiellen Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BüG werden in der Bürgerrechtsverordnung konkretisiert (vgl. Art. 2-9 BüV).

Die im BüG BL enthaltenen Integrationsbestimmungen (vgl. § 9 bis 14 BüG BL) enthalten im Vergleich zum Bundesrecht verschärfte Kriterien. Wo im BüG BL zu einer bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzung nichts geregelt wurde, kommt subsidiär das Bundesrecht und damit die Bestimmungen des BüG zur Anwendung. Gleiches gilt, wenn im BüG BL der Begriff „namentlich“ verwendet wird. Diesfalls ist das BüG ergänzend zu konsultieren bzw. anzuwenden.

Zusammengefasst sind gestützt auf das Bundesrecht und das kantonale Recht die folgenden materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen jeweils zu prüfen:

| MATERIELLE EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN | GRUNDSATZBE- STIMMUNG | AUSFÜHRUNGSBE- STIMMUNG |
|--|----------------------------------|--|
| • keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit | Art. 11 lit. c BüG | Art. 3 BüV |
| • Respektierung der Werte der Bundesverfassung | Art. 12 Abs. 1 lit. b BüG | Art. 5 BüV |
| • Beherrschen der deutschen Sprache | § 9 Abs. 1 lit. a BüG BL | § 10 BüG BL |
| • Integration in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse, insbesondere Teilnahme am sozialen Leben und Pflegen der Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung; | § 9 Abs. 1 lit. b BüG BL | |
| • Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde und Vertrautsein mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen; | § 9 Abs. 1 lit. c BüG BL | |
| • Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; | § 9 Abs. 1 lit. d BüG BL | § 14 BüG BL |
| • Bekennung zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz; | § 9 Abs. 1 lit. e BüG BL | |
| • Beachtung der öffentliche Sicherheit und Ordnung; | § 9 Abs. 1 lit. f BüG BL | § 11 -13 BüG BL + Art. 4 Abs. 1 lit. c BüV |

| | | |
|--|--------------------------|--|
| • Förderung und Unterstützung der Familienmitglieder bei deren Integration | § 9 Abs. 1 lit. g BÜG BL | |
|--|--------------------------|--|

2.2. Kriterien zur Überprüfung der Voraussetzungen

2.2.1. Von den Einbürgerungsvoraussetzungen zu den Kriterien

Zur Beurteilung der einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen sind überprüf- und bewertbare Kriterien festzulegen. Im Ergebnis entsteht ein Kriterienkatalog. Anhand eines solchen Katalogs kann jedes einzelne Gesuch bzw. jede einzelne Person, die ein Einbürgerungsgesuch stellt, mit dem gleichen Massstab überprüft werden.

Ein Kriterienkatalog bringt folgende Vorteile:

- Die Kriterien ermöglichen ein systematisches Vorgehen bei der Überprüfung der Voraussetzungen.
- Die Kriterien bilden den Hintergrund für die Erhebungen der Bürgerrechtsbehörden. Das heisst, je klarer die Kriterien definiert sind, desto kleiner ist die Gefahr, dass Tatsachen erhoben werden, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen gar nicht von Bedeutung sind.
- Nur klar definierte Kriterien ermöglichen eine rechtsgenügende Begründung für einen allenfalls negativen Entscheid.
- Der Kriterienkatalog wird für alle Gesuche angewendet. Er gewährleistet eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der gesuchstellenden Personen.

2.2.2. Bewertung der Kriterien

Die einzelnen (derselben Einbürgerungsvoraussetzung zugehörigen) Kriterien müssen priorisiert, das heisst, ihre Bedeutung muss bewertet werden. Hierbei stellt sich die Frage der Gewichtung der einzelnen Kriterien. Die Priorisierung kann so aussehen:

| | | |
|---|--|---|
| A | absolut zwingend (ansonsten keine Einbürgerung) | Ist auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Voraussetzung als Ganzes nicht erfüllt und eine Einbürgerung somit ausgeschlossen. |
| B | Einzelabwägung (Ermessen) | Ein Teil der Kriterien ist in diesem Bereich anzusiedeln. Hier besteht ein Ermessensspielraum für die Bürgerrechtsbehörden. Die einzelnen Kriterien sind zu gewichten. Aufgrund einer Gesamtbeurteilung ist zu entscheiden, ob die Voraussetzung als Ganzes erfüllt ist oder nicht. |
| C | nicht von Bedeutung (irrelevant) | Diese Umstände sind für das Einbürgerungsverfahren nicht von Bedeutung und dürfen entsprechend nicht gewürdigt werden. |

Die Erläuterungen in diesem Leitfaden zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen orientieren sich am vorstehend beschriebenen Raster. Der jeweilige Kriterienkatalog sowie die Bewertungen sollen den Gemeinden als Richtlinien dienen. Der Kanton orientiert sich bei seiner Entscheid über die Erteilung der kantonalen Bewilligung und letztlich über das Kantonsbürgerrecht an diesen Vorgaben. Ziel müsste es sein, dass der Kanton und die Gemeinden einen möglichst einheitlichen Kriterienkatalog anwenden.

Die Überprüfung der Integration einer ausländischen Person dürfte die schwierigste Aufgabe im Einbürgerungsverfahren sein. Sie stellt deshalb sehr hohe Anforderungen an die kommunalen Bürgerrechtsbehörden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verfahrensgarantien (vgl. Ziffer III. 1).

2.3. Die einzelnen Kriterien und deren Bewertung

| Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|---|--|--|
| <p>Darunter wird insbesondere die Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich verstanden. Eine Sicherheitsgefährdung ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in namentlich folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Terrorismus • gewalttätiger Extremismus • organisierte Kriminalität • verbotener Nachrichtendienst | <ul style="list-style-type: none"> • persönliches Gespräch • Strafregisterauszug • abschliessende Prüfung erfolgt durch SEM | <p style="text-align: center;">A (absolut zwingend, ansonsten keine Einbürgerung)</p> |

| Respektierung der Werte der Bundesverfassung & Bekennung zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|--|---|--|
| <p>Die einbürgerungswillige Person hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren und sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform zu bekennen.</p> <p>Eine Verletzung der Werte der Bundesverfassung ist etwa dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Person die fundamentalen Grundsätze der Demokratie, der Selbstbestimmung oder der Gleichheit von Mann und Frau missachtet.</p> <p>Als tragende Prinzipien der BV gelten gewöhnlich das Demokratieprinzip, Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip. Im Kontext der Einbürgerung sind insbesondere die ersten beiden Prinzipien relevant.</p> <p>Von den verfassungsmässigen Grundrechten werden in der BÜV die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit genannt. Bekenntnisse oder ein Verhalten von gesuch-</p> | <ul style="list-style-type: none"> • persönliches Gespräch / Integrationsgespräch • Verstehen und Unterzeichnen der Loyalitätserklärung und der Erklärung betr. Beachten der schweizerischen Rechtsordnung • Abgabe einer Erklärung betr. Bereitschaft Militär- bzw. Zivildienst leisten zu wollen | <p style="text-align: center;">A (absolut zwingend, ansonsten keine Einbürgerung)</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>stellenden Personen, die diesen Grundrechten widersprechen (z.B. Befürwortung von Zwangsheiraten), weisen auf eine ungenügende Integration hin. Auch öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden, können gegen unsere Ordnungsvorstellungen verstossen. Dazu gehören auch Äusserungen in sozialen Medien. Auch wer Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung verunglimpft, steht im klaren Widerspruch zu den hiesigen gesellschaftlichen Grundwerten. Liegen solche Verstösse vor, ist eine Verletzung der Werte der Bundesverfassung auch bei nicht nachweisbarer strafrechtlicher Relevanz zu bejahen und damit eine ungenügende Integration der gesuchstellenden Person.</p> <p>Einbürgerungswillige Personen sollen sich auch zur Militärdienstpflicht oder zivilen Ersatzdienstpflicht, Schulpflicht und Steuerpflicht bekennen müssen.</p> | | |
|---|--|--|

| Sprachkenntnisse | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|---|---|--|
| <p>Das Beherrschen der Sprache ist der Schlüssel der Integration. Die Sprachkenntnisse sind ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Integration. Nur genügende Sprachkenntnisse ermöglichen die Verständigung und den Austausch mit der schweizerischen Bevölkerung. Auch für die Ausübung der politischen Rechte sind genügende Sprachkenntnisse unabdingbar. Unter dem Aspekt dieser Anforderungen ist das Beherrschen der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich) auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen des Europarates seitens der um das Schweizer Bürgerrecht sich bewerbenden Personen erforderlich.</p> <p>Das GER ist ein Instrument des Europarates, das ermöglicht, die sprachlichen Kompetenzen auf der Basis eines anerkannten europ. Referenzsystems zu beschreiben. Es unterscheidet folgende Referenzniveaus: elementare Sprachverwendung (A1 + A2), selbständige Sprachverwendung (B1 + B2) sowie kompetente Sprachverwendung (C1 + C2).</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Sprachzertifikat (Bsp. Telc-Zertifikat oder Goethe Zertifikat) auf Referenzniveau B1 des GER (mündliche und schriftliche Prüfung); • persönliches Gespräch • Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Bewerber/die Bewerberin <ul style="list-style-type: none"> - Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt; - die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat; • persönliche Verhältnisse (Behinderung oder Krankheit oder andere gewichtige persönlichen Umstände) sind im Sinne von § 9 Abs. 3 BÜG BL i.V.m. Art. 9 BÜV zu berücksichtigen. | <p style="text-align: center;">A (absolut zwingend, ansonsten keine Einbürgerung)</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Niveau B1 wird wie folgt umschrieben:</p> <p><i>Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</i></p> <p><i>Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</i></p> <p><i>Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessensgebiete äussern.</i></p> <p><i>Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen abgeben.</i></p> | | |
|---|--|--|

| Integration in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse, insbesondere Teilnahme am sozialen Leben und Kontaktpflege zur schweizerischen Bevölkerung | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|---|--|--|
| <p>Unter Integration ist die Aufnahme der gesuchstellenden Person in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft der Person, sich in das schweizerische gesellschaftliche Umfeld einzufügen, zu verstehen. Es wird von der gesuchstellenden Person nicht verlangt, ihre Identität preiszugeben und "in eine andere Haut zu schlüpfen" (im Sinne des überholten Assimilationsbegriffes).</p> <p>Integration bedeutet die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Schweiz, insbesondere am Wohnort. Sie bezieht sich vor allem auf das unmittelbare Wohnumfeld, die Schule, die Arbeit und die Freizeit.</p> <p>Zur sozialen Integration gehört auch die Fähigkeit zu einer selbständigen Lebensführung sowie Interesse und Teilnahme am öffentlichen und sozialen Leben. Wenn eine ausländische Person an unserem Sozialsystem partizipiert, indem sie bspw. Mitglied eines Vereins ist, an gesellschaftlichen Aktivitäten in der Gemeinde teilnimmt, Freiwilligenarbeit leistet, und über das aktuelle Geschehen in der Region informiert ist, hat sie sich zweifellos integriert.</p> <p>Als sozial nicht integriert sind insbesondere Personen zu bezeichnen, die sich bspw. von der schweizerischen Bevölkerung isolieren und keinerlei Kontakt zu dieser haben. Sie sind damit nicht in der Lage, die für die Eingliederung in</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Gespräch • Auskünfte von Referenzpersonen (Arbeitgeber, Lehrerschaft usw.) | <p style="text-align: center;">B (Ermessen)</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>die schweizerische Umgebung unentbehrlichen sozialen Kontakte aufzuweisen.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p>Das Bundesrecht lässt die Doppelstaatsangehörigkeit zu. Es darf deshalb nicht verlangt werden, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird.</p> <p>Beziehungen zum Heimatstaat – etwa im Rahmen gelebter familiärer Beziehungen oder als Folge vorhandenen Grundbesitzes – dürfen nicht bewertet werden. Sie sind dann kritisch zu würdigen, sofern sie derart intensiv sind, dass sie den Lebensmittelpunkt in der Schweiz in Frage stellen.</p> | | |
|---|--|--|

| Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde und Vertrautsein mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|--|---|--|
| <p>Geografische und historische Kenntnisse können beispielsweise Kenntnisse umfassen über die geografische Aufteilung der Schweiz, ihre Entstehung, ihre Landessprachen und Sprachregionen oder wichtige Sehenswürdigkeiten.</p> <p>Da die einbürgerungswilligen Personen mit der Erteilung des Schweizer Bürgerrechts Zugang zu politischen Rechten erhalten, sollen sie auch elementare staatskundliche Kenntnisse – insbesondere Mitwirkungsrechte wie Wahlen und Abstimmungen, die politische Organisation der Schweiz, die Grundrechte und das Rechtssystem – besitzen.</p> <p>Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse können beispielsweise Kenntnisse über schweizerische Traditionen, die soziale Sicherheit, die Gesundheitsversorgung und das Bildungssystem der Schweiz umfassen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Befragung bei Integrationsgespräch • Attest über erfolgreich bestandenen Integrationskurs bei anerkanntem Kursanbieter¹ | <p style="text-align: center;">B (Ermessen)</p> |

¹ Die Information über die Anerkennung der Kursanbieter ist bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einzuholen (§ 7 Abs. 1 kant. Integrationsverordnung).

| Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|--|---|--|
| <p>Von der einbürgerungswilligen Person wird verlangt, dass sie grundsätzlich aktiv am Wirtschaftsleben, das heisst im engeren Sinn am Erwerbsleben, teilnimmt und somit mit ihrem Einkommen für sich und ihre Familie aufkommen kann. Diese Voraussetzung muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchsstellung als auch im Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen.</p> <p>Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die einbürgerungswillige Person die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch eigenes Vermögen (Bsp. Zinserträge aus Vermögen) oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (Bsp. Renten, Unterhaltsanspruch, etc.) bestreitet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • ungekündigten Arbeitsverhältnis oder selbstständige Erwerbstätigkeit (bspw. bescheinigt durch einen Handelsregisterauszug) • wirtschaftliche Unabhängigkeit, wenn sie nicht erwerbstätig ist; • fester Willen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, um am Wirtschaftsleben teilzunehmen und für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Der zum Ausdruck gebrachte Wille kann auch genügen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem Aushilfe- oder Temporärjob arbeitet • Persönliches Gespräch • Referenzauskünfte des Arbeitgebers • persönliche Verhältnisse (Behinderung oder Krankheit oder andere gewichtige persönliche Umstände) sind im Sinne von § 9 Abs. 3 BÜG BL i.V.m. Art. 9 BÜV zu berücksichtigen. | <p>A (absolut zwingend, ansonsten keine Einbürgerung)</p> |
| <p>Falls die einbürgerungswillige Person zwar nicht am Wirtschaftsleben teilnimmt, aber am Erwerb von Bildung, kann diese gleichwohl eingebürgert werden. Im Zeitpunkt der Gesuchsstellung oder im Zeitpunkt der Einbürgerung ist eine aktuelle Aus- oder Weiterbildung nachzuweisen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Lehrvertrag; • Abschlusses an einer Schule der Sekundarstufe I oder Einschreibebestätigung • eines Abschlusses an einer Berufs- oder Kantonsschule (Gymnasium) oder Einschreibebestätigung • eidgenössische Matur oder einer Einschreibebestätigung; • Abschlusses einer Fachhochschule oder Einschreibebestätigung • Diploms oder Zertifikats über eine berufliche Weiterbildung | |

| | | |
|---|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • persönliche Verhältnisse (Behinderung oder Krankheit oder andere gewichtige persönlichen Umständen) sind im Sinne von § 9 Abs. 3 BÜG BL i.V.m. Art. 9 BÜV zu berücksichtigen. | |
| Der Bezug von Sozialhilfe stellt hingegen ein Einbürgerungshindernis dar. Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn die einbürgerungswillige Person in den 5 Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung Sozialhilfe bezogen hat oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig wird, ausser die bezogene Sozialhilfe der letzten 5 Jahren wurde vollständig zurückbezahlt. | <ul style="list-style-type: none"> • Angaben im Gesuchsformular • Rückfrage bei kommunaler Sozialhilfebehörde • persönliche Verhältnisse (Behinderung oder Krankheit oder andere gewichtige persönliche Umstände) sind im Sinne von § 9 Abs. 3 BÜG BL i.V.m. Art. 9 BÜV zu berücksichtigen. | A (absolut zwingend, ansonsten keine Einbürgerung) |

| Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|--|---|--|
| <p>Die Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Diese umfasst das gesamte Recht von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ausserdem, dass sie behördliche Verfügungen nicht missachtet. Dabei spielen nicht nur strafrechtliche Aspekte eine Rolle, auch die Nichterfüllung der Steuerpflicht oder die Missachtung zivilrechtlicher Verpflichtungen können gegen eine Einbürgerung sprechen.</p> <p>Wer nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt, gilt nicht als erfolgreich integriert.</p> | | |
| <p><u><i>Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen</i></u></p> <p>Einbürgerungswillige Personen haben sich an gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen zu halten. Liegen Verstösse vor, ist der Entscheid unter Berücksichtigung der Erheblichkeit des Verstosses oder der Anzahl allfälliger Wiederholungen zu fällen.</p> <p>Bagatellen stellen noch kein Einbürgerungshindernis dar. Wiederholte, aber relativ geringe Verstösse stellen in ihrer Gesamtheit jedoch eine erhebliche Missachtung dar. Allerdings ist bei der Beurteilung der Verstösse ein insgesamt strenger</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Auskünfte seitens Polizei, AfM, Sozialhilfebehörde etc. | B Einzelabwägung (Ermessen) |

| | | |
|--|---|---|
| Massstab anzulegen. | | |
| <u>Strafrechtlicher Leumund:</u> Strafregistereintrag <ul style="list-style-type: none"> • wegen Verbrechen¹ oder Vergehen² • wegen einer Übertretung³, welche mit einem Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot sanktioniert wurde (Urteile gegen Jugendliche) | <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage des VOSTRA-Informationssystems | A (keine Einbürgerung) |
| Strafregistereintrag wegen Übertretung (die mit einer Busse sanktioniert wurde) | <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage des VOSTRA-Informationssystems | B (Ermessen) |
| Verurteilung zu einer Strafe oder Massnahme nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetzbuch) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welche nicht ins Strafregister eingetragen wurde, stellt ein Einbürgerungshindernis dar, wenn <ul style="list-style-type: none"> • seit der Straftat bis zur Einreichung des Einbürgerungsgesuchs nicht mindestens 5 Jahre verstrichen sind, • die angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen und • eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist. | <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft Jugendanwaltschaft | A (keine Einbürgerung) |
| Für ausländische Strafregistereinträge gelten die hiervoor gemachten Ausführungen sinngemäss. | <ul style="list-style-type: none"> • Akten AfM | |
| Hängiges Strafverfahren | <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage des VOSTRA-Informationssystems | Einbürgerungsverfahren ist zu sistieren |
| <u>Finanzieller Leumund:</u> Als Grundsatz gilt, dass öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sind. | | |
| Abgeklärt wird die Bezahlung der definitiv veranlagten sowie fälligen <i>Steuern</i> . Sind diese noch ausstehend, wird die Bezahlung der definitiv veranlagten sowie der provisorisch veranlagten fälligen Steuern oder die Beibringung einer Zahlungsvereinbarung verlangt. | <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft kant. Steuerverwaltung und kommunale Steuerbehörde | A (keine Einbürgerung) |

¹ Verbrechen im Sinne des Schweiz. Strafgesetzbuches (StGB) sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB).

² Vergehen im Sinne des StGB sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

³ Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

| | | |
|--|---|---|
| <p>Missachtung von zivilrechtlichen Verpflichtungen:</p> <p>Beispiele: Mietausweisungen, arbeitsrechtliche Verfehlungen, Vernachlässigung von familienrechtlichen Verpflichtungen (wie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern) usw.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Im Erhebungsbericht der SID sind allfällige zivilrechtliche Verfehlungen der gesuchstellenden Person nicht aufgeführt, weil sie dem Kanton in der Regel nicht bekannt sind. Sofern der Gemeinde solche Umstände bekannt sind, sind diese von Vorteil der SID mitzuteilen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Referenzauskünfte | <p>B</p> <p>(Ermessen)</p> |
| <p><u>Status Verlustschein:</u> ein oder mehrere Verlustscheine im Verlustscheinregister verzeichnet</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Onlineabfrage des Betreibungsregisters bzw. Verlustscheinregister | <p>A</p> <p>(keine Einbürgerung)</p> |
| <p><u>Status Verlustschein:</u> ein oder mehrere Verlustscheine, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ausgestellt worden sind, aus dem Verlustscheinregister gelöscht wurden</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Onlineabfrage des Betreibungsregisters | <p>A</p> <p>(keine Einbürgerung)</p> |
| <p><u>Status Betreuung:</u> offen bzw. unbezahlt</p> <p>eine oder mehrere gerechtfertigte Betreibungen im Betreibungsregister verzeichnet sind, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet worden sind</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Onlineabfrage des Betreibungsregisters | <p>A</p> <p>(keine Einbürgerung)</p> |
| <p><u>Status Betreuung:</u> bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt¹</p> <p>eine oder mehrere gerechtfertigte im Betreibungsregister verzeichnet sind, die in den letzten 10 Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet worden sind</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Onlineabfrage des Betreibungsregisters | <p>B</p> <p>(Ermessen)</p> |
| <p><u>Status Betreuung:</u> bezahlt, zurückgezogen oder nicht fortgesetzt</p> <p>eine oder mehrere Betreibungen für Steuern sowie für Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und Pensionskassen, die innert den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens eingeleitet wurden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Onlineabfrage des Betreibungsregisters | <p>A</p> <p>(keine Einbürgerung)</p> |

¹ Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

| Unterstützung und Förderung von Familienmitgliedern bei deren Integration | Nachweis / Indizien | Bewertung |
|---|--|--|
| <p>Zur Integration gehört auch, dass die gesuchstellende Person ihre/n Ehegatten bzw. Ehegattin, ihren eingetragene/n Partner bzw. Partnerin sowie ihre Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt (§ 9 Abs. 1 lit. g BÜG BL).</p> <p>Es zeigt sich immer wieder in Einbürgerungsverfahren, dass in Familien grosse Integrationsgefälle bestehen und der integrierte Teil der Familie dem anderen Teil (meist handelt es sich um die Ehegattin) in Bezug auf dessen Integration keine Unterstützung leistet.</p> <p><i>Förderbereiche:</i></p> <p>Die einbürgerungswillige Person muss ihre Familienmitglieder ermuntern, mit Schweizerinnen und Schweizern in Kontakt zu treten. Sie muss sie beim Erlernen einer Landessprache sowie bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben und beim Erwerb von Bildung unterstützen.</p> <p>Die einbürgerungswillige Person muss sie zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Teilnahme an kulturellen und sozialen Veranstaltungen ermuntern, an denen die Schweizer Bevölkerung teilnimmt. Dies können Veranstaltungen sein, die von der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund organisiert werden; • zur Teilnahme an anderen Aktivitäten ermuntern, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen. Dies können Aktivitäten in Vereinen oder Organisationen sein, die einen sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Zweck verfolgen und in denen Schweizerinnen und Schweizer mitwirken. <p><i>Modalitäten der Förderung:</i></p> <p>Die Förderung kann in Form von finanzieller Unterstützung erfolgen, oder indem die einbürgerungswillige Person ihre Familienmitglieder persönlich und moralisch in ein vorwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern bestehendes soziales Umfeld einführt, damit sie mit diesen regelmässig Kontakt unterhalten.</p> <p>Integrationsförderung kann nur dort erfolgen, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Die einbürgerungswillige Person muss ihre Familienmitglieder nicht unterstützen, wenn diese bereits über ausreichende Kenntnisse einer Landessprache verfügen oder wenn sie ef-</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe eines Fragebogens • Abklärungen anhand der Antworten | <p style="text-align: center;">B (Ermessen)</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>fektiv am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz teilhaben.</p> <p>Die Integration der Familienmitglieder kann nicht erzwungen werden. Es ist festzuhalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der einbürgerungswilligen Person nicht eine fehlende Unterstützung zur Last gelegt werden kann, wenn ein Familienmitglied integrationsunwillig ist und sie sich um die nötige Förderung bemüht. • das Kriterium der Integrationsförderung der Familienmitglieder ist auch erfüllt, wenn ein Ehepaar die klassische Rollenverteilung in der Ehe wählt, bei der ein Ehepartner sich um die Kinder und den Haushalt kümmert. <p>Das Kriterium der Unterstützung und Förderung hinsichtlich der Integration der Kinder hat in der Praxis zwar eine marginale Bedeutung, scheitert die Einbürgerung von Kindern doch meistens wegen eines getrübbten strafrechtlichen Leumunds. Es kann aber eine Relevanz in Einzelfällen haben, so bspw. bei Eltern, die ihren Kindern verbieten am Sport- und Schwimmunterricht¹, an Schulreisen, Klassenlagern usw. teilzunehmen.</p> | | |
|--|--|--|

2.4. Polizeiliche Vorkommnisse und ausländerrechtliche Massnahmen

Werden der Sicherheitsdirektion polizeiliche Vorkommnisse und/oder ausländerrechtliche Massnahmen bekannt, entscheidet die Sicherheitsdirektion gemäss § 9 Absatz 2 BÜG BL unter Berücksichtigung der Schwere der Vorkommnisse bzw. der angeordneten Massnahmen, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist.

Bei der Kantonspolizei und dem Amt für Migration sind jeweils Auskünfte über die einbürgerungswillige Person einzuholen. Im Zusammenhang mit den polizeilichen Vorkommnissen geht es nicht um strafrechtlich relevante Vorfälle – diese werden durch § 12 abgedeckt. Gemeint sind hier eher niederschwelligere Vorgänge, bei denen die Gemeinde- oder Kantonspolizei in irgendeiner Form eingreifen musste. Zu denken ist etwa an Ruhestörung, unsachgemässe Entsorgung von Abfällen, Trunkenheit in der Öffentlichkeit, Betteln u.ä.

¹ vgl. hierzu BGE 135 I 79ff. und 2C_666/2011 vom 7. März 2012 (keine Dispens vom obligatorischen Sport- bzw. Schwimmunterricht, da gewichtiges Interesse an der Integration aller Schüler - unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur und Religion - besteht)

III. Einbürgerungsverfahren

1. Verfahrensgarantien

1.1. Allgemeines

In zwei Leitentscheiden¹ hat das Bundesgericht festgehalten, *"....dass es sich bei Einbürgerungsentscheiden um Rechtsanwendungsakte (Verfügungen) handelt, und nicht um politische Akte. Die gesuchstellende Person hat Anspruch auf ein grundrechtskonformes Verfahren. Das heisst, der Entscheid darf weder willkürlich noch diskriminierend sein, er muss die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person wahren und der Entscheid muss begründet werden."*

Es geht insbesondere um die folgenden Grundrechte und Verfahrensgarantien.

1.2. Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot / Willkürverbot

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Die Rechtsgleichheit gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Geschlecht. Sie verpflichtet die Behörden Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln; so lautet die gängige juristische Umschreibung.

In der Praxis heisst dies nichts anderes als dass alle Einbürgerungsgesuche "nach dem gleichen Massstab" zu beurteilen sind. Mit der Anwendung einheitlicher Kriterien durch die Einbürgerungsbehörden kann eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen gewährleistet werden (vgl. Ziffer II. 2.2.1.).

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Das Diskriminierungsverbot ist im Einbürgerungsverfahren von besonderer Bedeutung. Es besteht die Gefahr, dass die "Eignung" gesuchstellender Personen bspw. aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder Manifestationen verneint wird. Das Bundesgericht² hat sich schon in zahlreichen Entscheiden mit Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Einbürgerung befassen müssen. Das Diskriminierungsverbot hat gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung³ die Bedeutung, dass *ungleiche Behandlungen* einer besonders qualifizierten Begründungspflicht unterstehen.

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Das Willkürverbot hat mit der Rechtsgleichheit gemeinsam, dass es die Behörden zur Sachlichkeit verpflichtet. Ungleichbehandlungen sind verboten, wenn sie nicht sachlich begründet werden können. Verfügungen sind entsprechend willkürlich, wenn sie sich nicht auf einen sachlichen Grund stützen.

¹ BGE 129 I 217 ff./1P.228/2002 und BGE 129 I 232ff./IP.1/2003

² vgl. bspw. BGE 129 I 217 ff. betr. Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnisch-kulturellen Gruppe sowie BGE 134 I 49 ff./1D_12/2007 und 134 I 56 ff./1D_11/2007 betr. religiös bedingte Bekleidungs Vorschriften wie Tragen des Kopftuches, BGE 139 I 169ff. wegen geistiger Behinderung

³ vgl. BGE 129 I 224

1.3. Schutz der Privatsphäre

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Art. 17 BÜG).

Den Stimmberechtigten, also insbesondere der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung, sind die folgenden Daten bekannt zu geben: Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- bzw. Niederlassungsdauer, Angaben die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration (Art. 17 Abs. 2 BÜG). Mit dieser Regelung sollen die entscheidenden Stimmberechtigten über die wesentlichen Informationen verfügen, um fundiert über das Einbürgerungsgesuch beschliessen zu können. In Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorschrift ist neu in § 17 Abs. 3 BÜG BL vorgesehen, dass der Bürger- bzw. der Gemeinderat den Stimmberechtigten mittels Traktandenlisten oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan folgende Daten der Bewerberin oder des Bewerbers bekannt geben kann: Name und Vorname; Geschlecht; Geburtsjahr; Staatsangehörigkeit; Niederlassungsdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde.

Es ist zwischen dem Informationsbedürfnis (und auch der entsprechenden Verpflichtung zur Information) und der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen eine Abwägung vorzunehmen. Was in diesem Zusammenhang klar gegen den Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre verstösst, ist die Publikation aller einbürgerungsrelevanten Daten der gesuchstellenden Personen auf der Einladung zur Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung oder die Veröffentlichung derselben im kommunalen Publikationsorgan (bspw. Gemeindeblatt). Diese Informationen sind erst den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten zu kommunizieren.

1.4. Rechtliches Gehör / Begründungspflicht / Rechtsmittelbelehrung

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist Teil der allgemeinen Verfahrensgarantien, der aufgrund der Bundesverfassung gewährleistet (Art. 29 Abs. 2 BV) und auch in der basellandschaftlichen Kantonsverfassung verankert ist (§ 9 Abs. 3 KV). Er gilt immer dann, wenn ein Hoheitsakt unmittelbar die Rechtsstellung eines Einzelnen berührt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Mitwirkung der betroffenen Personen in einem Verfahren. Die wesentlichen Merkmale des rechtlichen Gehörs sind das Mitwirkungsrecht, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf Begründung eines Entscheides und auf eine Rechtsmittelbelehrung.

1.4.1. Mitwirkungsrecht und Mitwirkungspflicht

Das Mitwirkungsrecht bedeutet, dass mit der gesuchstellenden Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ein persönliches Gespräch geführt wird und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Erhebungen wie bspw. zu Auskünften von Dritten gewährt wird.

Demgegenüber hat die gesuchstellende Person auch eine Mitwirkungspflicht. Sie hat die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen (§ 16 Abs. 3 BÜG BL).

1.4.2. Recht auf Akteneinsicht

Die Einbürgerungsbehörden ermitteln den Sachverhalt durch Befragen der gesuchstellenden Personen und von Auskunftspersonen (Referenzauskünfte) sowie durch Beizug von Berichten anderer Behörden (Steuerbehörden, Amt für Migration usw.) sowie durch Zugriff auf amtliche Register (Strafregister, Betreibungsregister). Sowohl das persönliche Gespräch mit der gesuchstellenden Person als auch Auskünfte von Drittpersonen sind zu protokollieren, denn die gesuchstellende Person hat im Rahmen des rechtlichen Gehörs Anspruch auf Einsicht in diejenigen Akten, welche die Grundlage für den Entscheid bilden. Die Akteneinsicht darf nur beschränkt werden soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. § 14 VwVG BL).

1.4.3. Recht auf Begründung bei negativem Entscheid

Die Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs ist zu begründen (Art. 16 Abs. 1 BÜG). Dies bedeutet, dass die Stimmberechtigten ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen können, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde (Art. 16 Abs. 2 BÜG).

Gemäss Bundesgericht¹ ist die Begründung so abzufassen, dass die betroffene Person die massgeblichen Gründe der Abweisung versteht und den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Es müssen somit kurz die Überlegungen, die dem Entscheid zugrunde liegen, genannt sein. Die Begründungspflicht soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Erwägungen leiten lässt. Die Begründung hat sachlich zu sein, d.h. sie muss einen Bezug zum konkreten Gesuch haben. So hat das Bundesgericht eine Wortmeldung zum Thema "1.2 Mio Ausländer sind genug" als irrelevant betrachtet.

Welchen Anforderungen hat die Begründung formal zu genügen bzw. wann liegt eine genügende Begründung vor?

Das Bundesgericht² äussert sich hierzu wie folgt:

- Wenn ein ablehnender Antrag des Bürger- bzw. Gemeinderates mit Begründung vorliegt und diesem Antrag gefolgt wird, dann kann in der Regel und vorbehältlich abweichender Voten davon ausgegangen werden, dass die Versammlung dem Antrag und seiner Begründung zustimmt.
- Verweigert die Versammlung - entgegen dem Antrag des Bürger- bzw. Gemeinderates - die Einbürgerung, dann hat sich die Begründung aus den Wortmeldungen zu ergeben.
- Werden an der Versammlung Gründe für die Ablehnung einer Einbürgerung genannt und wird darüber unmittelbar im Anschluss an die Diskussion abgestimmt, kann angenommen werden, dass die ablehnenden Gründe von der Mehrheit der Abstimmenden mitgetragen werden.

Weiter hält das Bundesgericht fest, dass es eine nachträgliche Präzisierung der Begründung nicht prinzipiell ausschliesst, es erachtet aber das Nachschieben völlig neuer Gründe als unzulässig. Ob es sich um eine zulässige nachträgliche Präzisierung im Sinne einer Verdeutlichung der anlässlich der Versammlung vorgebrachten Begründungselemente oder um ein unzulässiges Nachschieben von Gründen handelt, kann nicht abstrakt, sondern lediglich aufgrund der konkreten Sachumstände entschieden werden.

¹ vgl. Zusammenfassung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betr. Begründungspflicht bei negativen Einbürgerungsentscheiden in den Urteilen vom 22. März 2007: 1P.786/2006, 1.P.787/2006 und 1P.788/2006; vgl. auch BG-Urteil vom 7. Juli 2009 1D_8/2008 betr. Abweisung ohne Begründung bzw. ohne Voten

² BG-Urteil vom 12. Juni 2012 138 I 314ff.

Es ist zu empfehlen, dass der Bürger- bzw. Gemeinderat die Versammlung explizit auf die Antrags- und Begründungspflicht gemäss Art. 16. BÜG hinweist.

1.4.4. Rechtsmittelbelehrung bei negativem Entscheid

Weist die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung das Einbürgerungsgesuch ab, dann hat der Bürger- bzw. Gemeinderat der betroffenen Person diesen Beschluss mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen mit der Begründung der Abweisung sowie unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (sogenannte Rechtsmittelbelehrung)¹.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet wie folgt:

"Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist eine Kopie dieses Beschlusses beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig".

2. Verfahren

2.1. Zuständigkeiten / Verfahrensschritte

| GEMEINDE | KANTON / BUND |
|--|---|
| Aushändigung des Gesuchsformulars der SID durch Bürger- bzw. Gemeinderat | Einreichung des Gesuchs bei der Sicherheitsdirektion (SID) |
| Gesuchseingang | |
| 1. Verfahrensschritt | |
| | SID prüft Gesuch / Niederlassungserfordernis <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit der Angaben im Gesuchsformular und der beizubringenden Unterlagen • Eidg. und kant. Niederlassungsvoraussetzungen |
| | SID prüft finanziellen Leumund <ul style="list-style-type: none"> • Betreibungen, Verlustscheine, Konkurse (online-Abfrage kant. Betreibungs- und Konkursregister) • Bezahlung der definitiv veranlagten und der fälligen Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (schriftl. Anfrage bei Kant. Steuerverwaltung und kommunaler Steuerbehörde) |
| | SID prüft strafrechtlichen Leumund <ul style="list-style-type: none"> • Vorstrafen (online-Abfrage eidg. Strafregister) |

¹ Das Gleiche gilt, wenn der Bürger- bzw. Gemeinderat das Gesuch abweist.

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Hängige Strafverfahren (online Abfrage eidg. Strafregister) • Strafen und Massnahmen sowie hängige Strafverfahren bei Jugendlichen (schriftl. Anfrage bei Kant. Jugendanwaltschaft) |
| | <p>SID prüft polizeiliche Vorkommnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • bspw. erfolgte Anzeige an Strafuntersuchungsbehörde (schriftl. Anfrage bei Kantonspolizei) |
| | <p>SID prüft ausländerrechtliche Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen aufgrund Ausländergesetzgebung wie Androhung betr. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. Ausweisung (schriftl. Anfrage bei Amt für Migration) |
| | <p>SID prüft Bestehen eines allfälligen Sozialhilfebezugs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie lange liegt der Bezug schon zurück, wurden bezogene Leistungen zurückbezahlt, liegen persönliche Gründe vor, welche die Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung erschweren (schriftl. Anfrage bei kommunaler Sozialhilfebehörde) |
| | <p><i>Bei negativem Ergebnis dieser Abklärungen wird das Gesuch abgeschrieben, sofern ein Rückzug desselben erfolgt; andernfalls, bei Festhalten am Gesuch, verfügt die SID die Nichterteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung.</i></p> |
| <p>2. Verfahrensschritt (bei positivem Ergebnis vorgenannter Abklärungen)</p> | |
| | <p>Aufforderung der SID an Bürger- bzw. Gemeinderat zur Führung des Integrationsgesprächs sowie zur Stellungnahme hinsichtlich der Integration (Gemeinde erhält Kopie des Gesuchs)</p> |
| <p>3. Verfahrensschritt</p> | |
| <p>Bürger- bzw. Gemeinderat führt das Integrationsgespräch (aus dem Einladungsschreiben zum Gespräch muss klar ersichtlich sein, dass anlässlich des Gesprächs die Kenntnisse der nachstehenden Bereiche <i>geprüft</i> werden; vgl. BGE 140 I 99, wonach, ohne eine solche Orientierung ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und</p> | <p>SID führt persönliches Gespräch Befragung zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung. Eingereichte Gesuchsunterlagen (Bsp. Lebenslauf) sollten dazu Anhaltspunkte geben. Referenzauskünfte sind beim Arbeitgeber einzuholen. Bei Bedarf sind vor dem Gespräch weitere Unterlagen (Bsp. Bestätigung betreffend Arbeitslo-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Glauben sowie der Fairness im Verfahren vorliegt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Deutschkenntnisse, des Wissens über Staatsaufbau, Geschichte, hiesigen Sitten und Gebräuche usw. <p>sowie gegebenenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung, ob der Ehegatte bzw. der/die eingetragene/e Partner/in und die minderjährigen Kinder bei deren Integration gefördert und unterstützt werden, <p>und Mitteilung seiner Stellungnahme zur Integration an die SID.</p> | <p>senttaggelder, Renten, etc.) bei der gesuchstellenden Person anzufordern.</p> <p>Befragung über Einstellung zur schweiz. Demokratie und deren Grundwerte und ob diese verstanden werden; Streifen des Vorhandenseins von Kenntnissen über unser Staatswesen;</p> <p>Entgegennahme der Loyalitätserklärung, der Erklärung betr. Beachten der schweizerischen Rechtsordnung sowie bei männlichen Gesuchstellern der Erklärung betr. Bereitschaft, Militär- bzw. Zivildienst zu leisten.</p> <p>Nach dem Gespräch:</p> <p>Einholung von Informationen bei Arbeitgeber bzw. Lehrerschaft betr. Leistungen und Verhalten am Arbeitsplatz, in der Schule usw. ;</p> <p>Einholung von Informationen über Lebensführung und Verhalten im Privatleben bei privaten Referenzpersonen, insbesondere wenn gesuchstellende Person nicht berufstätig ist</p> |
| | <p><i>Bei negativem Ergebnis der Abklärungen hinsichtlich der Integration wird das Gesuch abgeschrieben, sofern ein Rückzug desselben erfolgt; andernfalls, bei Festhalten am Gesuch, verfügt die SID die Nichterteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung. Je nach Situation wird das Gesuch auch sistiert.</i></p> |
| <p>4. Verfahrensschritt (bei positivem Ergebnis betr. Leumund und Integration)</p> | |
| | <p>SID erteilt die kant. Einbürgerungsbewilligung,</p> <p>fordert gleichzeitig den Bürger- bzw. Gemeinderat auf, das Gesuch der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten oder, wenn er zuständig ist, über das Gesuch zu entscheiden (Gemeinde erhält Kopie des Erhebungsberichts der SID)</p> |
| <p>5. Verfahrensschritt</p> | |
| <p>Bürger- bzw. Gemeinderat stellt innert 6 Monaten seit Erteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung Antrag auf Annahme oder Abweisung des Gesuchs sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</p> <p>Bürger- bzw. Einwohnergemeindever-</p> | |

| | |
|--|---|
| <p>sammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen beschlossen hat</p> | |
| <p>Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt der SID innert 30 Tagen das Abstimmungsprotokoll und gibt ihr die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekannt</p> | |
| <p>Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, so hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch und die Gebühr zu entscheiden und der SID seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.</p> | |
| <p><i>Wird das Gesuch durch die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung oder durch den Bürger- bzw. Gemeinderat abgewiesen, hat der Bürger- bzw. Gemeinderat diesen Entscheid mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung der gesuchstellenden Person mitzuteilen. Der Entscheid kann mittels Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</i></p> | |
| <p><i>Bei rechtskräftiger Abweisung des Gesuchs durch die Gemeinde oder/und bei rechtskräftiger Verweigerung der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung ist das Verfahren beendet</i></p> | |
| <p style="text-align: center;">6. Verfahrensschritt (das Gemeindebürgerrecht wurde erteilt)</p> | |
| | <p>SID überprüft in jedem Fall nochmals Straf- sowie Betreibungs- und Konkursregister sowie in Einzelfällen zusätzlich die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie allfällig zwischenzeitlich erfolgte Vorkommnisse bei Amt für Migration, Polizei und Jugendanwaltschaft und stellt bei positivem Ergebnis beim Bund Antrag um Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung</p> |
| | <p><i>Bei negativem Ergebnis dieser Abklärungen wird das Gesuch abgeschrieben, sofern ein Rückzug erfolgt; andernfalls, bei Festhalten am Gesuch, wird dem Regierungsrat zuhanden des Landrates der Antrag auf Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts gestellt.</i></p> |
| | <p>Nach Vorliegen der eig. Einbürgerungsbewilligung prüft die SID erneut das Strafregister und sofern die Einbürgerung nicht innerhalb</p> |

| | |
|--|---|
| | von sechs Monaten seit der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung erteilt werden kann, prüft sie die Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung erneut. |
| | SID stellt dem Regierungsrat zuhanden des Landrates den Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie auf Festsetzung der Gebühr |
| 7. Verfahrensschritt | |
| | Petitionskommission des Landrates prüft das Gesuch und stellt dem Landrat Antrag auf Erteilung (oder auf Nichterteilung) des Kantonsbürgerrechts |
| | <i>Landrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (und die Gebühr)</i> |
| | <i>Wird das Gesuch durch den Landrat abgewiesen, ist dieser Entscheid der gesuchstellenden Person mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Der Entscheid kann mittels Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beim Kantonsgericht angefochten werden.</i> |
| 8. Verfahrensschritt (das Kantonsbürgerrecht wurde erteilt) | |
| | Vollzug des Entscheids des Landrates durch Landeskanzlei |

2.2. Gebühren

2.2.1. Gemeinde

Von Bundesrechts wegen dürfen für kommunale (und kantonale) Einbürgerungsentscheide nur kostendeckende Gebühren erhoben werden (Art. 35 BÜG).

Die Gebühren der Bürger- bzw. Einwohnergemeinden – in § 31 BÜG BL geregelt – sehen wie folgt aus:

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.

²Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

³Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁴Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

Was bedeutet der Begriff "kostendeckende Gebühren"?

Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung ergibt sich, dass bei der Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, der sich nach dem sogenannten Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen muss zum Wert der erbrachten staatlichen Leistung. Eine Pauschalisierung in einem gewissen Ausmass ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig.

Ausgehend von dieser Rechtslage sind bei der Gebührenbemessung folgende Überlegungen anzustellen:

- Wie gross ist der durchschnittliche Zeitaufwand zur Bearbeitung eines Gesuchs (für Auskunftserteilung, Abgabe Gesuchsformular, Prüfung desselben, Integrationsgespräch, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versammlung usw.)?
- Wie kann der Stundenansatz für diese Tätigkeiten berechnet werden? Als Grundlage hierfür können die Löhne und Entschädigungen innerhalb der Gemeindeverwaltung herangezogen werden. Wie hoch sind die Gemeinkosten (Arbeitgeberbeiträge, Overhead, Nebenkosten für Infrastruktur usw.) zu veranschlagen? Der Kanton geht bei der Berechnung von Arbeitsleistungen, die weiter verrechnet werden, vom Bruttostundenlohn plus 60% Gemeinkosten aus.
- Soll eine Pauschalisierung der Gebühren erfolgen oder die Gebühr nach Aufwand im Einzelfall erhoben werden?
- Sollen Fallkategorien geschaffen werden wie bspw. Gesuche von Einzelpersonen, Familien, mit oder ohne Kinder, Minderjährigen; Gesuche, die durchschnittlich, überdurchschnittlich, ausserordentlich aufwendig sind?

Die Maximalbeträge gemäss § 31 Abs. 1 und 2 BÜG BL sind indexiert. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat. Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex per 1. Januar 2018 (§ 33 BÜG BL).

Den Gemeinden steht es frei, in ihrem Einbürgerungsreglement eine Regelung vorzusehen, wonach Gebühren ganz oder teilweise bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalles erlassen werden können.

2.2.2. Kanton

Die Gebühren des Kantons werden in § 32 BÜG BL geregelt und sehen wie folgt aus:

Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal 2'000 Fr. (Abs. 3).

Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden (Abs. 4).

Die Gebühren sind auch zu entrichten bei (Abs. 5)

- Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • <i>Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs;</i> • <i>Nichtgenehmigung der Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern;</i> • <i>Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;</i> • <i>Nichteintreten;</i> • <i>Nichtigerklärung von Einbürgerungen.</i> |
| <p><i>Die SID kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (Abs. 6).</i></p> |
| <p><i>Die Gebühren gemäss Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden (Abs. 7).</i></p> |

2.2.3. Bund

Die Gebühren des Bundes sind in Art. 24 ff. BÜV geregelt. Danach erhebt das Staatssekretariat für Migration bei der ordentlichen Einbürgerung folgende Gebühren:

| | |
|--|----------------|
| <i>Für die Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung:</i> | |
| <i>1. an Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind</i> | <i>Fr. 100</i> |
| <i>2. an Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen</i> | <i>Fr. 150</i> |
| <i>3. an Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind</i> | <i>Fr. 50</i> |
| <i>Keine Gebühr wird erhoben für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden</i> | |
| <i>Für Abweisungsentscheide</i> | <i>Fr. 300</i> |
| <i>Diese Gebühren können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert</i> | |

IV. Einbürgerung von Ehegatten und von Minderjährigen

1. Ehegatten

Ausländische Ehegatten können individuell oder gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen. Das kant. Bürgerrechtsgesetz enthält die Regelung, dass die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden darf (§ 7 Abs. 3 BÜGBL).

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch, dann gelten Erleichterungen hinsichtlich der kantonalen Niederlassungsfristen (vgl. Ziffer II. 1.3). Ansonsten haben beide Ehegatten die übrigen formellen Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch stellen, und sich im Einbürgerungsverfahren herausstellt, dass einer der beiden Ehegatten wegen Strafurteilen oder wegen eines getrübtten finanziellen Leumunds die Voraussetzung zur Einbürgerung nicht erfüllt, wird das Verfahren für den anderen Ehegatten allein fortgesetzt. Dies unter dem Aspekt, dass eine "Sippenhaft" in unserem Rechtsstaat unzulässig ist.

2. Minderjährige

Minderjährige werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern einbezogen (Art. 30 BÜG, § 5 BÜG BL).

Die Niederlassungsfristen gelten nicht für die in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogenen Kinder. Die Niederlassungsdauer kann aber von Relevanz sein. Jugendliche zum Beispiel, die ihre Jugendzeit in ihrem Heimatstaat verbracht und erst kurze Zeit vor dem Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern in die Schweiz eingereist sind, sind kaum genügend in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert. Gemäss der Praxis des Bundes muss deshalb in solchen Fällen eine Niederlassungsdauer in der Schweiz von mindestens 2 Jahren nachgewiesen sein.

Minderjährige, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, können auch selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen (§ 6 Abs. 2 BÜG BL). In diesem Falle müssen aber die Aufenthalts- bzw. Niederlassungsvoraussetzungen von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sein.

Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertretung (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund/in) stellen und haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären, also das Gesuch zu unterschreiben (Art. 31 BÜG, § 6 BÜG BL).

Minderjährige, unabhängig davon, ob sie in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, oder ob sie selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, haben die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, und zwar diejenigen, welche in Anbetracht ihres Alters relevant sind (Beachten der Rechtsordnung, Sprachkenntnisse, Integration). Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Integrationsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 BÜG BL eigenständig und altersgerecht zu prüfen (§ 5 Abs. 2 BÜG BL).

Die Sicherheitsdirektion klärt bei strafmündigen Minderjährigen (ab vollendetem 10. Altersjahr) ab, ob Verurteilungen wegen Straftaten erfolgt sind.

Weiter nimmt sie bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Altersjahr die Erklärung betr. Beachten der Rechtsordnung und bei Minderjährigen ab dem vollendeten 16. Altersjahr zusätzlich die Loyalitätserklärung entgegen. Überdies wird ab dem 16. Altersjahr geprüft, ob Betreibungen verzeichnet sind.

Betreffend Minderjähriger holt die Sicherheitsdirektion auch Referenzen ein bei Lehrerschaft und Arbeitgebern.

Gültig ab: 1. Januar 2018